



Vollziehungsverordnung

zur

Verordnung über die regionale
Abfallbewirtschaftung

Stand 14. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation des regulären Sammeldienstes	3
Bereitstellung von Hauskehricht, Kleinsperrgut und Gewerbekehricht	3
Beschriftung der Container	3
Zurückzuweisender Abfall	3
Sammeldienstplan	4
Sammelstellen	4
II. Betriebsordnung der Regionaldeponie Plaun Grond (Abfallanlage)	4
Allgemeines	4
Direktanlieferung und Mengenerfassung.....	5
Anlieferbare Abfälle	5
Verhalten in der Abfallanlage	5
Haftung	5
Öffnungszeiten.....	5
III. Leistungsabhängige Gebühren	6
I. Gebindegebühren	6
2. Bezug der Gebindegebührenträger	6
3. Bussen und Bussverfahren	6
II. Direktanlieferergebühren	7
IV. Kostenbeiträge an die Gemeinden.....	7
Kostenbeiträge	7
V. Rechnungsstellung und Zahlungsregelungen	8
I. Grundgebühr.....	8
II. Gebindegebühr	8
III. Direktanlieferergebühr	8
Zahlungsfrist	8
VI. Schlussbestimmungen	8
Inkrafttreten	8

Vollziehungsverordnung

zur Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf Artikel 33 der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung von der Präsidentenkonferenz erlassen am 14. August 2015

I. Organisation des regulären Sammeldienstes

Artikel 1

Bereitstellung von Hauskehricht, Kleinsperrgut und Gewerbekehricht

¹Der Hauskehricht ist in Gebinden, das heisst in zugebundenen Gebührensäcken oder in bewilligten Containern, bereitzustellen. Kleinsperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 100x60x60 Zentimeter nicht übersteigen und das Gewicht eines Kleinsperrgutes darf höchstens 30 Kilogramm betragen.

²In Containern gesammelte Einweggebinde (Kehrichtsäcke, Kleinsperrgüter) sind mit Gebindegebühren-Trägern zu versehen und dürfen nicht gepresst werden.

³Für den Sammeldienst zulässige Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben (Gewerbekehricht) können lose in Containern bereitgestellt werden. Diese Container sind zur Leerung mit Gebindegebühren-Trägern (Containerplomben) zu versehen. Container mit Containerplomben müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden.

Artikel 2

Beschriftung der Container

Die Container sind vom Eigentümer mit von der Region Surselva zur Verfügung gestellten bzw. von der Gemeinde abgegebenen Klebefolien zu beschriften. Diese obligatorische Bezeichnung der Container hat die Art der Containernutzung (Hauskehricht mit Gebührensäcken oder Gewerbeabfall mit Containerplombe) zu enthalten. Zudem sind die Container mit dem Namen der Eigentümer zu beschriften. Container ohne diese Beschriftung werden nicht bedient.

Artikel 3

Zurückzuweisender Abfall

¹Defekte und überfüllte Container, ferner unordentlich und vorschriftswidrig bereitgestellte Einweggebinde bzw. Kleinsperrgüter werden zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Abfälle, welche nicht oder unzureichend mit Gebindegebühren-Trägern versehen sind.

²Für den Sammeldienst nicht zulässige Abfälle, wie Steine, Erden, flüssige oder breiige Stoffe, Pneus, Schnee und Eis, grössere Mengen kompostierbare Abfälle, zu grose oder schwere Kleinsperrgüter, werden ebenfalls zurückgewiesen

Artikel 4

*Sammel-
dienstplan*

¹Die Regiun Surselva bestimmt im Sammeldienstplan die Abfuhrzeiten und -routen und legt die Sammelstellen nach Anhören der Gemeindebehörden fest. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Frist von 14 Tagen mit schriftlicher Vorankündigung möglich. Die Abfuhrtage werden in den Amtsblättern der Regiun Surselva publiziert. An Feiertagen entfällt die Abfuhr. Ausgefallene Abfahren werden, mit Priorität in Gemeinden mit einer wöchentlichen Abfuhr, nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.

²In Gemeinden ohne Moloks oder Kehrlichhäuschen sind die Gebinde und Kleinsperrgüter kurz vor der Abfuhr an den von der Regiun Surselva bezeichneten Sammelstellen bereitzuhalten. Die Zufahrten zu den Sammelstellen müssen frei sein. Im Winter ist bei den Sammelstellen und auf den Anfahrtswegen die Schneeräumung durchzuführen.

Artikel 5

Sammelstellen

¹Für die Bereitstellung der Gebinde und Kleinsperrgüter sind von den Gemeinden genügend – allenfalls überdachte und für Wild, Hunde usw. unzugängliche – Abstellplätze an den von der Regiun Surselva festgelegten Sammelstellen auf öffentlichem oder privatem Grund einzurichten. Bei der Planung von Neubauten oder Quartieren haben sich Bauherren oder Architekten über die Art der Bereitstellung und über die dafür zu schaffenden Sammelstellen mit der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abzusprechen. Wenn möglich sind neue Sammelstellen mit bestehenden zusammenzulegen.

²Die Bereitstellung des Abfalls in Containern darf nur mit dem Einverständnis der Regiun Surselva erfolgen. Für Überbauungen sowie für Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetriebe kann die Regiun Surselva Moloks oder Container obligatorisch erklären.

³Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Moloks, der Container und der allenfalls notwendigen überdachten Sammelstellen sind Sache der Privaten oder der Gemeinden. Der Verband übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigungen.

II. Betriebsordnung der Regionaldeponie Plaun Grond (Abfallanlage)

Artikel 6

Allgemeines

¹Aus den an der regionalen Abfallbewirtschaftung beteiligten Gemeinden können Abfälle, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen und aus betriebstechnischen Gründen angenommen werden dürfen, direkt in die Abfallanlage der Regiun Surselva angeliefert werden. Massgebend ist der Ort der Entstehung des Abfalls. Ausserhalb der Öffnungszeiten darf nicht angeliefert werden.

²Die Abfallanlage darf nur vom Personal der regionalen Abfallbewirtschaftung (geöffnet und geschlossen werden. Es ist untersagt, Abschränkungen oder Schliessvorrichtungen zu missachten oder gar zu entfernen.

Artikel 7

*Direktanlieferung und Mengen-
erfassung*

¹Die Anlieferer melden sich vor dem Abladen beim Betriebspersonal. Die Ermittlung des Gewichts des Abfalls erfolgt mittels Wägungen. Der Anlieferer erhält bei gebührenpflichtigen Anlieferungen einen Lieferschein, welcher die Art des Abfalls und die Menge schriftlich dokumentiert. Der Lieferschein ist unter Angabe von Name und Adresse des Anlieferers zu datieren und von diesem bzw. vom anliefernden Chauffeur zu unterzeichnen.

²Das Betriebspersonal entscheidet über die Zulässigkeit des angelieferten Abfalls und kontrolliert die Menge. Wird der Abfall nach der Kontrolle zur Entgegennahme zugelassen, weist das Betriebspersonal den Abladeplatz an. Die Rückfuhr von nicht zugelassenem Abfall hat auf erste mündliche Aufforderung hin zu erfolgen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Beseitigung als Ersatzvornahme durch die Regiun Surselva mit Kostenfolge für den Anlieferer.

Artikel 8

*Anlieferbare
Abfälle*

In die Abfallbewirtschaftungsanlage und in die Reaktordeponie können Abfälle nach den Vorgaben der Umweltschutz-, Gewässerschutz und Abfallgesetzgebung von Bund und Kanton für Abfallbewirtschaftungsanlagen bzw. Reaktordeponien angeliefert werden. Vorbehalten bleiben nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt getroffene Sonderregelungen gemäss besonderen Bewilligungen.

Artikel 9

*Verhalten in
der Abfallanlage*

¹Das Betreten und Befahren der gesamten Abfallanlage ist für Unbefugte untersagt und erfolgt für die Anlieferer und deren Personal auf eigene Gefahr.

² Die Anlieferer haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Insbesondere darf in den jeweils für die Ablagerung benutzten Bereich des Anlageareals erst nach der Zuweisung des Abladeplatzes eingefahren werden.

³Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen ist verboten.

Artikel 10

Haftung

¹Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder das Personal des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer.

²Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht werden. Ausgenommen bleibt höhere Gewalt.

Artikel 11

Öffnungszeiten

¹Zu folgenden Zeiten kann in die Abfallanlage Material angeliefert werden:

Montag – Freitag:	07 ³⁰ Uhr – 12 ⁰⁰ Uhr 13 ⁰⁰ Uhr – 17 ⁰⁰ Uhr
Samstag:	07 ³⁰ Uhr – 12 ⁰⁰ Uhr.

²Witterungsbedingte Unterbrüche oder anderweitig kurzfristig bedingte Betriebsschliessungen berechtigen den Anlieferer nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

III. Leistungsabhängige Gebühren

Artikel 12

1. Gebindegebühren

¹Die Gebindegebühren betragen:

Zulässige Gebinde und Kleinsperrgüter	Gebindegebühren-Träger bzw. Gebindegebühren inkl. MWST
17 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 0.70-1.20
35 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 1.400-2.20
60 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 2.20-3.00
110 Liter-Sack	Gebührenkehrichtsack zwischen Fr. 4.00-5.80
bis 50 kg-Futter-/Düngersack	1 Marke (rot) zwischen Fr. 2.00-3.00
Kleinsperrgut bis 12 kg	2 Marken (rot) zwischen Fr. 2.00-3.00
Kleinsperrgut 12 - 30 kg	3 Marken (rot) zwischen Fr. 2.00-3.00
800 Liter-Container / ungepresst, unter 100 kg ¹ Plombe	zwischen Fr. 22.00-30.00
800 Liter-Container / gepresst oder über 100 kg ² Plomben	zwischen Fr. 22.00-30.00

²Die Preise für die Gebindegebühren-Träger werden jährlich vom Regionalaussschuss festgelegt.

Artikel 13

2. Bezug der Gebindegebühren-Träger

¹Die Gebindegebühren-Träger (Kehrichtsäcke, Marken und Plomben) werden von den Gemeinden (Gemeindekanzleien) oder weiteren Verkaufsstellen betrieben. Die Regiun Surselva führt eine Liste der Verkaufsstellen.

²Den Gemeinden bzw. den Verkaufsstellen steht für den Verkauf und den Inkassoaufwand eine Marge von acht Prozent der Preise der Gebindegebühren-Träger zu.

Artikel 14

3. Bussen und Bussverfahren

¹Wer Gebinde oder Kleinsperrgüter ohne entsprechende Gebindegebühren-Träger bereitstellt, wird von der Regiun Surselva gebüsst. Die Ermittlung der Fehlbaren und die schriftliche Anzeige an die Regiun Surselva erfolgt durch die Gemeinden.

²Das ordnungswidrige Bereitstellen von Abfällen wird mit Busse bis zu Fr. 100.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 200.-- geahndet. Je nach Aufwand werden Untersuchungs- und Schreibgebühren bis Fr. 80.-- sowie eine Entsorgungsgebühr bis Fr. 50.-- in Rechnung gestellt. Anstelle einer Busse kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.)

Artikel 15

II. Direktanlieferergebühren

¹Die Verrechnung der Direktanlieferungen erfolgt für nicht mit den notwendigen Gebindegebühren-Trägern versehenem Abfallgut gemäss Waagschein.

²Die Direktanlieferergebühren [ohne Mehrwertsteuer und Deponieabgabe gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) vom 05. April 2000] werden vom Regionalausschuss festgelegt.

³Die Annahme von Abfallgütern richtet sich nach den folgenden Bewilligungen des Amtes für Natur und Umwelt:

- Betrieb einer Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung und Verwertung/Entsorgung von Abfällen,
- Annahme von Sonderabfällen
- Betrieb einer Anlage zur Annahme und Entsorgung (Ablagerung) von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

⁷ Für den auf der Abfallbewirtschaftungsanlage direkt angelieferten Hauskehricht und Kleinsperrgut gelten die gleichen Gebindegebühren wie beim regulären Sammeldienst.

⁵ Von der Gebührenpflicht befreit sind die Gemeinden für Sperrgüter (Grob-sperrgut) aus öffentlichen Sperrgutsammlungen.

IV. Kostenbeiträge an die Gemeinden)

Artikel 16)

Kostenbeiträge

¹An die Aufwendungen der Gemeinden für die Abfallbewirtschaftung leistet die Regiun Surselva jährliche zweckgebundene Kostenbeiträge.

Für diesen Zweck kann die Regiun Surselva mindestens zehn und maximal dreissig Prozent des gesamten Ertrages der jährlichen Grundgebühren gemäss Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung verwenden. Die Ausschüttung der Kostenbeiträge darf in der Rechnung der Abfallbewirtschaftung keinen Aufwandüberschuss verursachen

²Die Präsidentenkonferenz legt den Satz für die Ausrichtung der jährlichen zweckgebundenen Kostenbeiträge an die Gemeinden fest.

³ Die Zuteilung der Kostenbeiträge auf die Gemeinden erfolgt nach dem Finanzierungsschlüssel gemäss Art. 37, Abs. 1 der Regionsstatuten.

⁴ Die Auszahlung der Kostenbeiträge an die Gemeinden kann als Verrechnung im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung für die jährlichen Gemeindebeiträge an die Regiun Surselva erfolgen.

V. Rechnungsstellung und Zahlungsregelungen

Artikel 17

I. Grundgebühr

¹ Die Regiun Surselva veranlagt die jährliche Grundgebühr in der Regel im ersten Quartal gegenüber den im Kataster der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden eingetragenen Liegenschaftseigentümern.

²Es steht den einzelnen Gemeinden frei, die jährlichen, gemäss den Bestimmungen von Artikel 24 der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung berechneten Treffnisse der Grundgebühr gesamthaft zu bezahlen. Den Gemeinden, welche die Treffnisse der Grundgebühr gesamthaft und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung überweisen, wird ein Skonto von zwei Prozent gewährt. Wird die Grundgebühr durch die Gemeinde erhoben, übernimmt diese die volle Inkassoverantwortung. Bei Kostentragung durch die Gemeinden gelten die Bestimmungen von Artikel 24 der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung sinngemäss.

Artikel 18

II. Gebindegebühr

Die Gebindegebühr ist beim Bezug der Gebindegebühren-Träger zu entrichten.

Artikel 19

III. Direktanlieferergebühr

Bei Direktanlieferungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Unterzeichnung des Waagscheins. Gebührenpflichtig ist der auf dem Waagschein bezeichnete Anlieferer. Die getrennte Veranlagung für den gleichen Anlieferer nach Fahrzeugen, Herkunftsort des Abfalls usw. ist ausgeschlossen.

Artikel 20

Zahlungsfrist

Die Grundgebühren und die Direktanlieferergebühren sind innert 30 Tagen seit Mitteilung der Abgabeverfügung zu bezahlen. Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des Kontokorrent-Zinssatzes der Graubündner Kantonalbank zuzüglich zwei Prozent sowie eine Mahngebühr berechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 21

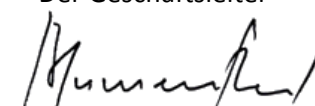
Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt per 1. Januar 2016 mit der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung vom in Kraft.

Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz


Ernst Sax

Der Geschäftsleiter


Duri Blumenthal